

Spezialfinanzierungen und Fonds

10 Spezialfinanzierungen und Fonds

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 110I, 110m GG; Art. 9, 10 FHGV

Bei Spezialfinanzierungen und Fonds handelt es sich um Gefässe zur Finanzierung spezifischer Aufgaben mit zweckgebundenen Mitteln.

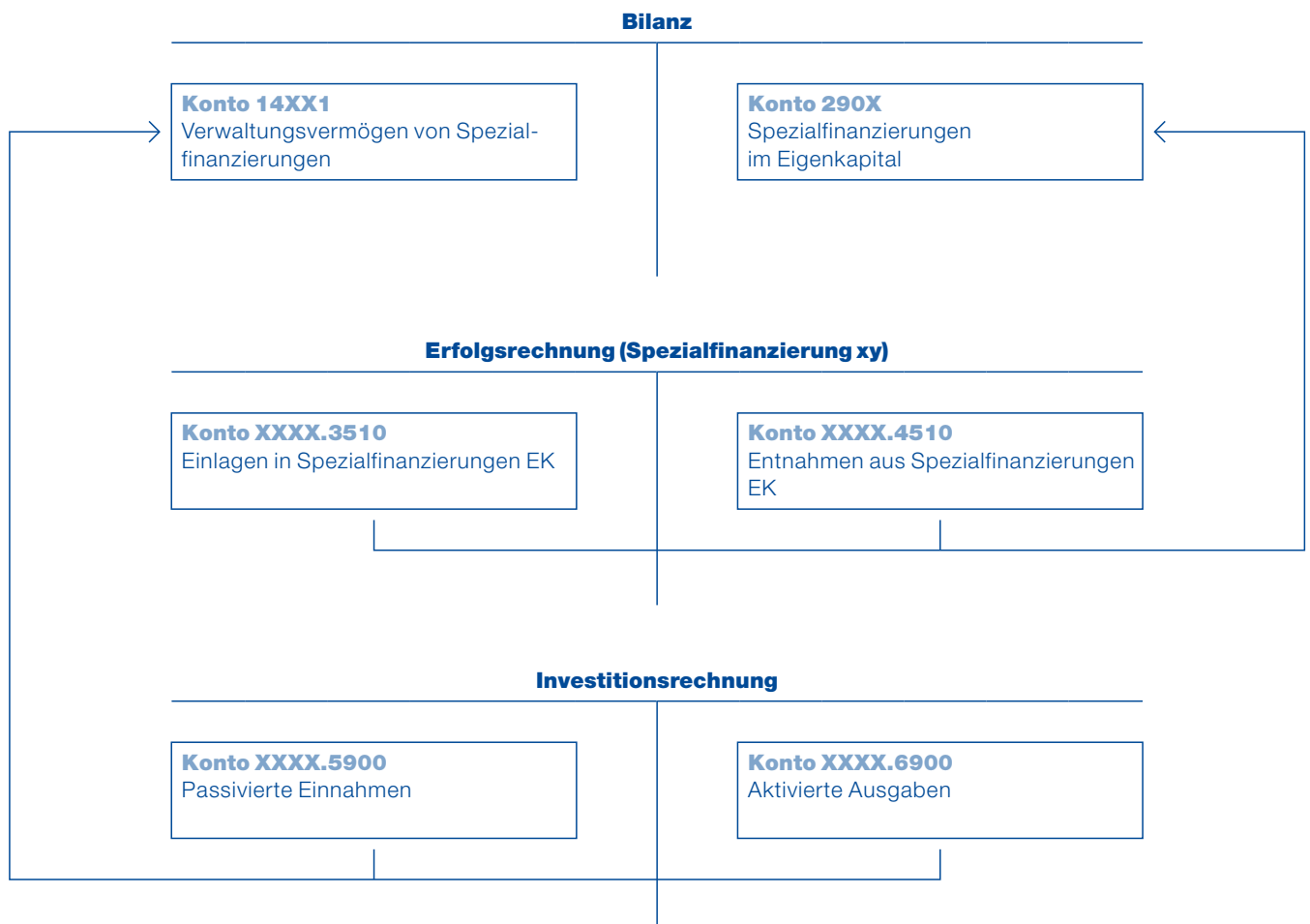
10.1 Spezialfinanzierungen

Eine Spezialfinanzierung ist die vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Aufgaben. Sie entspricht einer rechnungsmässigen Einheit, der bestimmte Einnahmequellen zugeordnet sind, mit denen die erbrachten Leistungen finanziert werden. Zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Entgelten besteht ein direkter Zusammenhang (Verursacherfinanzierung). Die Bestimmungen zur Spezialfinanzierung sind in einem allgemein verbindlichen Reglement niederzuschreiben.

Typischerweise sind Spezialfinanzierungen in den Bereichen Feuerwehr, Alters- und Pflegeheime, Wasser, Abwasser, Abfall und Energie zu finden.

Bei der Spezialfinanzierung handelt es sich um eine Erfolgsrechnung in der Erfolgsrechnung, wobei grundsätzlich alle Aufwände und Erträge in der Spezialfinanzierung verbucht werden. Sofern der auf die Spezialfinanzierung entfallende Sachaufwand (z. B. Porto oder Büromaterial) und der Verwaltungsaufwand nicht direkt in der Spezialfinanzierung verbucht werden, sind dafür interne Verrechnungen vorzunehmen (Kontoarten 39 und 49). Die Verwaltungskosten können nach effektivem Aufwand oder pauschal verrechnet werden. Für die Kapitalkosten sind in jedem Fall interne Verrechnungen in Form von kalkulatorischen Zinsen vorzunehmen. Die Abschreibungen werden direkt in der entsprechenden Spezialfinanzierung verbucht.

Beispiel 24 Funktionsweise von Spezialfinanzierungen



Die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung schliesst buchhalterisch ausgeglichen ab, d.h., Aufwand und Ertrag müssen sich exakt entsprechen. Der Ausgleich der Spezialfinanzierung ist über die Kontoarten 35XX (Einlagen in Spezialfinanzierungen FK/EK) bzw. 45XX (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen FK/EK) vorzunehmen und in das/aus dem entsprechende/n Bilanzkonto 290XX (Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen) einzulegen/zu entnehmen.

Die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind beim Abschluss auf separate Bilanzkonten (Verwaltungsvermögen von Spezialfinanzierungen) zu aktivieren bzw. zu passivieren.

Beispiel 25 Abschluss Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Funktion 710) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 45 000 Franken ab. Zusätzlich werden die Nettoinvestitionen in der Höhe von 200 000 Franken aktiviert.

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Verbuchung Ertragsüberschuss	710.3510 Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	290X Spezialfinanzierungen im EK	45 000
31.12.	Aktivierung der Nettoinvestition	14031 Tiefbauten Spezialfinanzierungen	9990.6900 Aktivierungen	200 000

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Funktion 710) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 10 000 Franken ab.

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Verbuchung Aufwandüberschuss	290X Spezialfinanzierungen im EK	710.4510 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK	10 000

Es ist zwischen Spezialfinanzierungen im Fremdkapital (FK) und solchen im Eigenkapital (EK) zu unterscheiden. Die Spezialfinanzierung wird dem Eigenkapital zugeordnet, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Rechtsgrundlage kann vom eigenen Gemeinwesen geändert werden oder
- die Rechtsgrundlage basiert auf übergeordnetem Recht (Kanton, Bund), lässt aber der Gemeinde einen erheblichen Gestaltungsspielraum (z. B. Festlegung der Gebührenhöhe oder bei der Mittelverwendung) zu.

Nachfolgend werden die Spezialfinanzierungen bei den St.Galler Gemeinden aufgeführt und nach obigen Vorgaben dem Eigen- bzw. dem Fremdkapital zugeordnet:

Abbildung 27
Zuordnung der Spezialfinanzierungen zum Eigen- bzw. Fremdkapital

Spezialfinanzierung	Kriterium		Zuordnung	
	1. Rechtsgrundlage von eigenem Gemeinwesen veränderbar?	2. Übergeordnete Rechtsgrundlage, jedoch trotzdem erheblicher Gestaltungsspielraum?	Eigenkapital	Fremdkapital
Abfallbeseitigung	Nein	Ja	X	
Abwasserentsorgung	Nein	Ja	X	
Altersheime	Nein	Ja	X	
Elektra/Elektrizitätswerke	Nein	Ja	X	
Ersatzabgaben für Parkplätze/-bauten	Ja	Ja	X	
Feuerwehr	Nein	Ja	X	
Gemeinschaftsantenne/Kabelnetz	Nein	Ja	X	
Gewerbliche Betriebe (Kiesgrube, Schwimmbad)	Ja	Ja	X	
Parkhäuser	Ja	Ja	X	
Wasserversorgung	Nein	Ja	X	

10.2 Fonds, Legate und unselbständige Stiftungen

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Fonds, den Legaten und unselbständigen Stiftungen (ohne Rechtspersönlichkeit) sind klar von den Spezialfinanzierungen zu unterscheiden.

- Die Fonds enthalten durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe (z. B. Forstreservfonds). Im Gegensatz zu den Spezialfinanzierungen dürfen Aufgaben direkt aus dem Fonds und/oder mit Mitteln ausserhalb des Fonds finanziert werden. Fonds sind deshalb nicht wie die Spezialfinanzierungen geschaffen, die verursachergerechte Finanzierung einer Aufgabe zu gewährleisten, sondern sorgen dafür, dass die Fondsgelder einzig für den Fondszweck verwendet werden. Einlagen und Entnahmen der Fonds sind über die Erfolgsrechnung zu verbuchen.
- Bei den Legaten und unselbständigen Stiftungen handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber den von den Gemeinwesen verwalteten Zuwendungen und Vermächtnissen Dritter mit Zweckbindung. Einlagen und Entnahmen von Legaten und unselbständigen Stiftungen sind über die Erfolgsrechnung zu verbuchen.
- Fonds, Legate und unselbständige Stiftungen sind je nach Vorgaben/Reglement unter Umständen zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt in der Regel zum durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz.

Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Spezialfonds, Stiftung, Schenkung, Legate, Vermächtnisse) sind sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremdkapital oder Eigenkapital auszuweisen. Sind die Zweckbestimmungen präzise und einschränkend umschrieben, so sind die Kapitalien als Fonds im Fremdkapital zu führen. Ist die Zweckverwendung der Mittel hingegen offen formuliert und haben die zuständigen Gemeindeorgane entsprechend einen grösseren Handlungs- und Entscheidungsspielraum, wie sie die Gelder einsetzen wollen, sind sie unter den Fonds im Eigenkapital auszuweisen.

Nachfolgend werden einige Fonds bei den St.Galler Gemeinden aufgeführt und nach oben aufgeführten Vorgaben dem Eigen- bzw. dem Fremdkapital zugeordnet:

Abbildung 28
Zuordnung der Fonds und Legate zum Eigen- bzw. Fremdkapital

Fonds/Legate	Kriterium		Zuordnung	
	1. Rechtsgrundlage von eigenem Gemeinwesen veränderbar?	2. Übergeordnete Rechtsgrundlage, jedoch trotzdem erheblicher Gestaltungsspielraum?	Eigenkapital	Fremdkapital
Forstreservfonds	Nein	Nein		X
Grabunterhaltsfonds	(je nach Reglement)	(je nach Reglement)	X	X
Legate	Nein	(je nach Reglement)	X	X
Fonds für die Nachsorge und Sanierung von Deponien	Nein	Nein		X